



EBA/GL/2022/04

---

3. Mai 2022

---

# Leitlinien zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften

---



# 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Punkt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16.08.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/04“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Diese Leitlinien betreffen die von den zuständigen Behörden durchzuführende Bewertung, ob die für die im Anhang aufgeführten Drittlandsbehörden geltenden Vorschriften in Bezug auf die Geheimhaltung und das Berufsgeheimnis den Bedingungen entsprechen, die in Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU, in Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366, in den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2014/59/EU und in Kapitel VI Abschnitt 3 Unterabschnitt IIIa der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt sind.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für die von den zuständigen Behörden durchzuführende Bewertung der Gleichwertigkeit der Geheimhaltungsvorschriften, welche die im Anhang aufgeführten zuständigen Drittlandsbehörden für folgende Zwecke einhalten müssen:
  - a. zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit der Drittlandsbehörde gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>2</sup> sowie für die Zwecke von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366<sup>3</sup> und Artikel 57a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>4</sup> oder gemäß Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>5</sup> und
  - b. zur Ermöglichung der Teilnahme der Drittlandsbehörde an Aufsichts- und Abwicklungskollegien gemäß Artikel 116 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU und den Artikeln 88 und 89 der Richtlinie 2014/59/EU sowie an Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Kapitel VI Abschnitt 3

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>5</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).



Unterabschnitt IIIa der Richtlinie (EU) 2015/849 und den Leitlinien für Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>6</sup>.

## Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Punkt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

## Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, kommt den in der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie (EU) 2015/2366, der Richtlinie 2014/59/EU und der Richtlinie (EU) 2015/849 verwendeten und definierten Begriffen in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung zu.

# 3. Umsetzung

---

## Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten spätestens ab dem 16.08.2022.

## Aufhebung

10. Die Leitlinien zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften (EBA/REC/2015/01)<sup>7</sup> werden mit Wirkung zum 16.08.2022 aufgehoben.

# 4. Bewertung der Gleichwertigkeit

---

11. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 55 der Richtlinie 2013/36/EU sowie gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und Artikel 57a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU, Artikel 116 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU und den Artikeln 88 und 89 der Richtlinie 2014/59/EU und den Leitlinien für Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls je nach den Zuständigkeiten der Drittlandsbehörde prüfen, ob die für die im Anhang aufgeführten Drittlandbehörden geltenden Vorschriften in Bezug auf das Berufsgeheimnis und die Geheimhaltung den Vorschriften entsprechen, die in

---

<sup>6</sup> Gemeinsame Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (Leitlinien für Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) vom 16. Dezember 2019 (JC 2019 81).

<sup>7</sup> Die Leitlinien EBA/GL/2020/03 wurden ursprünglich als Empfehlungen EBA/REC/2015/01 herausgegeben und später geändert.



Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366, den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2014/59/EU sowie in Kapitel VI Abschnitt 3 Unterabschnitt IIIa der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt sind.

12. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden den Anhang beachten.

